

## Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung in der Stadt Hagenow zur Beseitigung von Doppelung der Straßennamen

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. M-V S. 891), werden mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Hagenow vom 12.12.2024

1. folgende Straßen umbenannt:

- |    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| a) | <u>Ortsteil Granzin</u><br>Dorfstraße    | <b>Hofstraße</b>       |
| b) | <u>Ortsteil Hagenow-Heide</u><br>Waldweg | <b>Eichhörnchenweg</b> |
| c) | <u>Ortsteil Viez</u><br>Mühlenweg        | <b>Zur Wassermühle</b> |

2. Die Umbenennungen treten am 28.02.2025 in Kraft.


Begründung:

Die Stadt Hagenow hat nach § 51 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz MV das Recht Straßen Namen geben zu dürfen. Die dem Straßennamen zukommende Orientierungsfunktion bezweckt die Identifizierbarkeit einer Straße, welche über die Grenzen einer Gemeinde hinausreichen muss. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Bestimmungsort sowohl durch Private als auch Vertreter öffentlicher Einrichtungen (z.B. Rettungsdienst, Post etc.) eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann. Gründe des öffentlichen Wohls für die Umbenennung gleichnamiger Straßen sind bereits dadurch gegeben, dass mit der Beseitigung der Verwechslungsgefahr künftige Irreführungen vermieden werden. Bei Umbenennungen haben die Anlieger ein subjektives Recht auf ermessensfreie Entscheidung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Kommt es aufgrund von Gebietsänderungen zu einer Doppelung von Straßennamen, reduziert sich das Ermessen der Gemeinde aufgrund der akuten Verwechslungsgefahr. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 28.02.2025 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Hagenow, Lange Straße 28-32, 19230 Hagenow einzulegen.

Hagenow, 19.12.2024



Thomas Möller  
Bürgermeister

Im Internet unter [www.hagenow.de/Bekanntmachungen](http://www.hagenow.de/Bekanntmachungen) mit Ablauf des 23.12.2024 amtlich bekannt gemacht.